

der ja dem Spiegler ohnedies nicht bekannt war, enthält nur die Zahl der Enterbungsgründe¹ und verweist in einem Zusatz (der falls er echt sein sollte, ein neues Argument für die Verfasserschaft des Irnerius an beiden Arten der 'Autentiken' darstellen würde) des weiteren auf die Institutionenautentica²; diese aber weicht im Text ab, spricht z. B. im 3. Fall (dem 5. Fall des Spieglers nach Rockingers Zählung) nicht vom Verbrechen wider 'Land und Fürst', wie der Spiegler, oder 'princeps seu respublica', wie das Autenticum, sondern einfach vom 'crimen maiestatis'. Auch die kanonistische Glosse kommt nicht in Frage. Zwar ist hier bestechend, dass die Glosse die Verschwendung (dilapidatio) ebenso neu einfügt, wie der Schwabenspiegel, und ebenso wie dieser die Haeresie fortlässt. Indessen ist die erstere Uebereinstimmung schon oben als nur zufällig erwiesen worden; die letztere erklärt sich im kanonischen Recht aus der ohnedies bestehenden Beschränkung des Erbrechts der Ketzer, im Schwabenspiegel, gerade bei der Kirchlichkeit des Spieglers, doch wohl nur aus der gleichen Gedankenlosigkeit, in der er den wichtigsten 5. Fall, den der Lebensnachstellung, weggelassen hat, obwohl das Vorbild, der Deutschenspiegel, ihn enthält. Umgekehrt entscheidet der Wortlaut (der in sämtlichen von mir verglichenen deutschen wie italienischen Drucken völlig übereinstimmt) gegen Abhängigkeit von der Glosse: insbesondere spricht der 1. Fall des Schwabenspiegels (= den 6. Justinians und der Glosse) von der Blutschande mit der 'stiuvmutter', entsprechend der 'noverca' des Autenticum, dagegen die Glosse von der Blutschande mit der 'uxor' des Vaters. Auch enthält die Glosse nichts über die Enterbung des Vaters durch die Kinder, wohl aber der Spiegel.

Es ist also die unmittelbare Benutzung der Novellen nachgewiesen. Bei diesem Nachweis sind wir von der Annahme ausgegangen, dass der Spiegler die Novellen in der Fassung des Autenticum benutzt hat, und durften dies gewiss tun. Denn wenn die andere lateinische Fassung, die Epitome Juliani, dem späteren Mittelalter auch nicht völlig unbekannt gewesen ist³, so ist doch die Be-

1) Herausg. zuletzt von Herrmann in der Kriegelschen Ausgabe des Corp. Iur. Civ. II (1843) ad h. l. 2) Herausg. zuletzt von Schrader in seiner Institutionenausgabe (1832) 785. 3) Material bei Conrat, Epitome exactis regibus (1884) CCXXXIII f.